

Satzung
zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb
Kultur- und Veranstaltungsbetrieb Velbert (KVBV)
vom 12.11.2020

Aufgrund der §§7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW) zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes v. 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen EigVO (Artikel 16 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 – GV NRW. S. 644) beschließt der Rat der Stadt Velbert am 03.11.2020 folgende Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Kultur- und Veranstaltungsbetrieb Velbert (KVBV) vom 19.09.2018:

§ 1

Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebs

- 1) Die Mehrzweckgebäude der Stadt Velbert
das Forum Niederberg
das Bürgerhaus Langenberg
die Vorburg/ Schloss Hardenberg
die Außenfußballplätze des Sportzentrums
werden mit ihren verschiedenen Räumen und Sälen, als Eigenbetrieb nach den hierfür geltenden Vorschriften und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- 2) Der Geschäftsbereich des Eigenbetriebs kann um die Betriebsführung anderer Säle und anderer mit dem Betrieb in Verbindung stehender Einrichtungen der Stadt erweitert werden.
- 3) Die Säle der Mehrzweckgebäude können für kulturelle und gesellschaftspolitische Veranstaltungen sowie für Tagungen und Kongresse genutzt werden.
- 4) Der Eigenbetrieb kann diese Veranstaltungen als Eigenveranstaltung durchführen sowie Dritten die Durchführung von Veranstaltungen ermöglichen.
Außerdem ist der Eigenbetrieb im Rahmen der unterschiedlichen Abonnements zuständig für die Gestaltung des Kinder- und Jugendtheaters, des Sprach- und Musiktheaters und der Konzertveranstaltungen.
- 5) Der Eigenbetrieb wird auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmung der Eigenbetriebsverordnung NRW und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

§ 2

Name des Eigenbetriebs

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Kultur- und Veranstaltungsbetrieb Velbert“.

§ 3

Betriebsleitung

- 1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird ein Betriebsleiter/in bestellt. Der Rat kann weitere Betriebsleiter oder Betriebsleiterinnen bestellen. Der Rat kann eine Betriebsleiterin oder einen Betriebsleiter zur Ersten Betriebsleiterin oder zum ersten Betriebsleiter bestellen. Gehört zur Betriebsleitung eine Beigeordnete oder ein Beigeordneter der Stadt, so ist sie Erste Betriebsleiterin oder er erster Betriebsleiter (§2Abs.3 EigVO). Bei Meinungsverschiedenheiten gibt die Stimme des Ersten Betriebsleiters oder der Ersten Betriebsleiterin den Ausschlag.
- 2) Der Eigenbetrieb wird von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung regelt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister mit Zustimmung des Betriebsausschusses durch Dienstanweisung.
- 3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Der Betriebsleitung obliegt eine umfassende Unterrichtungspflicht gegenüber dem Betriebsausschuss bezogen auf alle betrieblichen Angelegenheiten, insbesondere über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung. Für Schäden haftet die Betriebsleitung.
- 4) Die Stabstelle Rechnungsprüfung ist bei der Vergabe von Lieferungen und Dienstleistungen ab einem Auftragsvolumen von 25.000 € und bei der Vergabe von Bauleistungen ab einem Auftragsvolumen von 50.000 €, jeweils netto ohne Umsatzsteuer zu unterrichten. Darüber hinaus stehen der Stabsstelle Rechnungsprüfung die Rechte entsprechend zu, die sich aus der jeweiligen Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Velbert ergeben.

§ 4

Zusammensetzung und Aufgaben des Betriebsausschusses Eigenbetrieb

- 1) Der Betriebsausschuss besteht aus 19 stimmberechtigten Mitgliedern. Er setzt sich aus 10 Ratsmitgliedern und maximal 7 sachkundigen Bürgern und 2 Beschäftigtenvertretern zusammen.

Fraktionen, die nicht im Ausschuss vertreten sind, sind berechtigt, ein beratendes Mitglied im Sinne von § 58 Abs. 1 Satz 7 GO zu entsenden. An Beschlüssen und sonstigen Entscheidungen des Betriebsausschusses sowie deren Vorbereitung dürfen keine Mitglieder mitwirken, für die Ausschlussgründe nach § 31 GO vorliegen. Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter aus dem Betriebsausschuss aus, wählt der Rat auf Vorschlag derjenigen Gruppe, die die Ausgeschiedenen vorgeschlagen haben einen Nachfolger. Macht die Gruppe innerhalb von zwei Wochen nach dem Ausscheiden von ihrem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch ist die Nachfolge nach § 50 Abs. 2 GO zu wählen.
- 2) An den Beratungen des Betriebsausschusses nimmt die Betriebsleitung teil, sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Punkt der Tagesordnung darzulegen.

- 3) Der Ausschuss des Eigenbetriebs entscheidet über Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet er in den ihm vom Rat ausdrücklich übertragenen Aufgaben in den folgenden Fällen:
- a) Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 100.000 € übersteigt
 - b) Vorlage von Verträgen ab 50.000 € zur Kenntnisnahme
 - c) Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, wenn sie im Einzelfall 5.000 € übersteigen
 - d) Erlass von Forderungen, soweit sie den Betrag von 6.000 € übersteigen; Niederschlagung von Forderungen, soweit sie den Betrag von 20.000 € übersteigen
 - e) Regelung von Miet- und Pachtangelegenheiten, soweit die Jahresroheinnahmen 30.000 € übersteigen
 - f) Festlegung allgemeiner Kriterien für die Auftragsvergabe
 - g) Festsetzung der allgemeinen Entgelt- und Nutzungsbedingungen unbeschadet § 41 abs. 1 Buchstabe i GO
 - h) Führung von Rechtsstreitigkeiten gem. §22c) der Hauptsatzung der Stadt Velbert vor den ordentlichen Gerichten sowie den Arbeits- u. Verwaltungsgerichten bei Streitigkeiten von mehr als 50.000 € bei Bauschäden von mehr als 100.000 € soweit der Eigenbetrieb betroffen ist.
- 5) Der Betriebsausschuss kann in der Geschäftsordnung die Entscheidung über die in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden Angelegenheiten auf seine Unterausschüsse delegieren. Er ist jederzeit berechtigt, die Entscheidung über die in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden Angelegenheiten auf seine Unterausschüsse zu delegieren. Er ist jederzeit berechtigt, die Entscheidung über die übertragenen Angelegenheiten wieder an sich zu ziehen.
- 6) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die gem. 4 Eig.VO vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister mit der/dem Ausschussvorsitzenden entscheiden. § 60 Abs.2. S.2 und 3 GO gelten entsprechend.
- 7) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, die Bürgermeisterin/der Bürgermeister mit der/dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Rat angehörenden Ausschussmitglied entscheiden. § 60 Abs.2. S.2 und 3 GO gelten entsprechend.
- 8) Für die Haftung der Mitglieder des Betriebsausschusses gilt § 2 Abs. 1 Satz 4 EigVO sinngemäß.

Die/der Ausschussvorsitzende setzt im Benehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister und der Betriebsleitung die Tagesordnung fest und lädt zu den Sitzungen des Betriebsausschusses ein.

- 9) Der Betriebsausschuss kann für kulturelle Belange einen Kulturbeirat bilden. Die Besetzung des Beirats obliegt dem Betriebsausschuss, die Betriebsleitung ist institutionell vertreten. Der Kulturbeirat hat beratende und begleitende Funktion.

§ 5

Rat

Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung, die Hauptsatzung oder dieser Satzung vorbehalten sind.

§ 6

Bürgermeisterin/Bürgermeister

- 1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen. Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister kann ihre/seine den Eigenbetrieb betreffenden Aufgaben auf eine Beigeordnete/einen Beigeordneten delegieren.
- 2) Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin/den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten und ihr/ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister bereitet die Vorlagen im Benehmen mit der Betriebsleitung für den Betriebsausschuss und dem Rat vor.
- 3) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Bürgermeisterin/oder des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.

§ 7

Kämmerin/Kämmerer

- 1) Die Betriebsleitung hat der Kämmerin/dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses, die Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnung zuzuleiten; sie hat ihr/ihm auf Aufforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.
- 2) Vor Entscheidungen über finanzwirtschaftliche Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die den Haushalt der Stadt berühren, ist die Kämmerin/der Kämmerer zu hören.
- 3) Die Kämmerin/der Kämmerer ist verpflichtet, in allen den Eigenbetrieb berührenden Finanzfragen der Stadt Velbert die Betriebsleitung zu informieren.

§ 8

Personalangelegenheiten

- 1) Bei dem Eigenbetrieb sind in der Regel Beschäftigte (Personen ohne Beamtenstatus) anzustellen.
- 2) Die Beschäftigten werden durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder in ihrem Auftrag von der Betriebsleitung eingestellt, höher gruppiert und entlassen. Die Betriebsleitung hat für diese Personalentscheidung ein Vorschlagsrecht.
- 3) Die bei dem Eigenbetrieb beschäftigten Beamten werden in den Stellenplan der Stadt aufgenommen und in der Stellenübersicht des Eigenbetriebs vermerkt.

§ 9

Vertretung des Eigenbetriebs

- 1) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt Velbert in Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die ihrer eigenen Entscheidung oder der Entscheidung des Betriebsausschusses unterliegen. Erklärungen, durch die die Stadt Velbert verpflichtet werden soll, werden, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören, von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister oder von ihrem/seinem Stellvertreter und der Betriebsleitung unterzeichnet.
- 2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebs ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses in den Angelegenheiten, die ihrer eigenen Entscheidung unterliegen, die übrigen Dienstkräfte im Auftrag“. In den Angelegenheiten, die der Entscheidung des Rates oder der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters unterliegen und in denen die Betriebsleitung mit der Vertretung beauftragt wird, ist unter der Bezeichnung „die Bürgermeisterin/der Bürgermeister – Eigenbetrieb“ des Vertretungsverhältnisses zu unterzeichnen.
- 3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung öffentlich bekannt gemacht.

§ 10

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Haushaltsjahr der Stadt Velbert (Kalenderjahr).

§ 11

Stammkapital und Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen

- 1) Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 4.090.335,05 €.
- 2) Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften sind für die Dauer der Beschäftigung von Beamtinnen und Beamten im Eigenbetrieb als Rückstellung zu bilanzieren, soweit die Gemeinde den Eigenbetrieb nicht gegen entsprechende Zahlungen von künftigen Versorgungsleistungen freistellt. § 36 Abs. 1 GemHVO NRW gilt entsprechend. Die Sätze 2 und 3 finden spätestens ab dem Wirtschaftsjahr 2018 Anwendung.

§ 12

Wirtschaftsplan

- 1) Der Eigenbetrieb hat spätestens einen Monat vor Beginn des Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan, dem Investitionsplan und der Stellenübersicht.
- 2) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplans, die den Ansatz im Vermögensplan um mehr als 50 T€ überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, der Zustimmung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters. Bei Eilentscheidungen sind zusätzlich zur Zustimmung des Bürgermeisters die Zustimmung des Vorsitzenden des Betriebsausschusses oder eines dem Ausschuss angehörigen Ratsmitglieds erforderlich.
- 3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung die Bürgermeisterin/den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind die Bürgermeisterin/der Bürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

Bei Eilentscheidungen sind zusätzlich zur Zustimmung des Bürgermeisters die Zustimmung des Vorsitzenden des Betriebsausschusses oder eines dem Ausschuss angehörigen Ratsmitglieds erforderlich.

§ 13

Zwischenbericht

Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin/den Bürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsschluss über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Ausführung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 14

Jahresabschluss, Lagebericht, Gewinn- und Verlustrechnung

Der Jahresabschluss und Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Bürgermeisterin/den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.

§ 15

Personalvertretung

Der Eigenbetrieb bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Dienststelle Stadtverwaltung, so dass der Personalrat der Stadtverwaltung Velbert auch die Personalvertretung über den Eigenbetrieb übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

Die Schwerbehindertenvertretung und die Jugend- und Auszubildendenvertretung (JAV) der Stadtverwaltung Velbert sind zuständig.

§ 16

Frauenförderung

Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten uneingeschränkt für den Eigenbetrieb. Ebenso die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

§ 17

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb vom 18.06.2013 außer Kraft.